

Broker News

Reglementsänderungen 2022

Medpension Online



Inhaltsverzeichnis

1. Erfolgsbeteiligung	3
2. Performance per Ende 2021	3
3. Nachhaltige Geldanlagen: unsere Ziele und Aktivitäten	4
4. Onlineportal – Medpension Online	4
5. Wichtigste Gesetzesänderungen auf 2022 mit Einfluss auf die berufliche Vorsorge	5
5.1 nArt. 24a BVG – Stufenloses Rentensystem und Invaliditätsgradbemessung	5
5.2 nArt. 40 BVG und nArt. 24f ^{bis} FZG – Meldepflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten	5
6. Reglementsänderungen ab 01. Januar 2022	6
6.1 Leistungsreglement	6
6.2 Übersicht über die Vorsorgepläne	7
6.3 Gebührenreglement	7
7. Formularänderungen	7
8. Mitbestimmungsrecht des Personals beim Anschluss an eine bzw. beim Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung – Neue Vorgehensweise	8
9. Versand der Steuer- und Rentenbescheinigungen direkt an die Versicherten	9
10. Personelles – Neue Leitung Finanzen & Controlling	9

1. Erfolgsbeteiligung

Medpension vsao hat in den letzten Jahren eine kontinuierliche Weiterentwicklung erlebt. Das neue Erscheinungsbild und der Wechsel der Verwaltungssoftware mit der Digitalisierung zahlreicher Abläufe bringt die Kunden- und Zukunftsorientierung noch besser zum Ausdruck. Das zeigt sich auch in der erfolgreichen Entwicklung unserer Kennzahlen über die letzten Jahre.

Im Geschäftsjahr 2021 konnten wir unseren Wachstumskurs positiv fortsetzen. Zusammen mit dem Anlageerfolg ermöglicht dies uns, die gesamten Sparguthaben unserer aktiven Versicherten erneut überdurchschnittlich mit 6.00% zu verzinsen. Im Vergleich dazu: der aktuelle BVG-Mindestzinssatz 2021 liegt bei 1.00%. Dank unserer finanziell sehr stabilen Situation kommen zusätzlich alle Bezüger einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente in den Genuss einer 13. Rente. Damit erhalten mehr als 10'000 Versicherte eine Erfolgsbeteiligung.

Dass die Stiftung sich so solide weiterentwickelt hat, verdanken wir auch Ihnen, liebe Beratungspartner. Wir freuen uns, dass wir auch in Zukunft auf Ihre wertvolle Unterstützung zählen dürfen und so weiterhin ein sehr attraktiver Partner für die berufliche Vorsorgelösung bleiben. **Besten Dank!**

	2021	5-Jahre-Schnitt
Medpension	6.00%	3.94%
BVG-Mindestzins	1.00%	1.00%

Überdurchschnittliche Verzinsung im Vergleich zum BVG-Mindestzins.

Hier geht's zu den Kennzahlen: www.medpension.ch/kennzahlen

2. Performance per Ende 2021

Die Medpension erwirtschaftete im 2021 eine Gesamtperformance von 9.1% und liegt damit klar über der Performance einer durchschnittlichen Schweizer Pensionskasse (vgl. UBS PK-Barometer 8.0%, CS PK-Index 8.2%).

Die Erwartungen waren aufgrund der unsicheren Pandemieentwicklung eher tief und wurden nun deutlich übertroffen. Bereits im Vorjahr haben sich die Märkte nach dem Markteinbruch im 1. Quartal rascher erholt als erwartet. Und wiederum haben die risikoreicheren Anlagen den Hauptteil zur Performance beigetragen.

So erzielten auch im 2021 die Alternativen Investments den Hauptbeitrag, wenn auch diese im langjährigen Vergleich unter den Aktien liegen. Innerhalb der Alternativen Investments leisteten die Anlageklasse Private Equity den grössten Performancebeitrag. Bei den traditionellen Anlageklassen leistete Aktien Schweiz mit über 23% den grössten Renditebeitrag.

Auch in diesem Jahr erfolgten grosse monetäre Impulse der Notenbanken wie auch Staatsmassnahmen zur Konjunkturstabilisierung, welche mitverantwortlich für die positive Entwicklung sein dürften.

Demgegenüber zeigen die negativen Renditen in den Nominalwerten, zu welchen Obligationen, Hypotheken und Geldmarktanlagen zählen, dass der «Wert des Geldes» derzeit sehr tief ist und es derzeit fast unmöglich ist, mit Anlagen, welche auf reiner Verzinsung beruhen, eine Rendite zu erzielen.

Die Immobilien leisteten mit 5.8% (Schweiz) sowie mit 10.1% (Welt) einen soliden Beitrag zum Anlageergebnis.

Vermögensanlagen: Das Rückgrat Ihrer Pensionskasse – www.medpension.ch/vermogensanlagen

3. Nachhaltige Geldanlagen: unsere Ziele und Aktivitäten

Immer mehr Versicherte legen Wert darauf, dass ihre Vorsorgeguthaben nachhaltig angelegt werden. Auch für uns werden Investitionen nach ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) immer wichtiger. Welche Chancen gilt es zu nutzen und wie gehen wir dabei vor?

Ökologie im Fokus

Am meisten bewegen wir dort, wo wir direkten Einfluss nehmen können: in unserem eigenen Immobilienportfolio. Mit energetischen Sanierungen oder dem Ersatz von Ölheizungen durch umweltfreundlichere Systeme erzielen wir messbare Resultate. Auch mit direkten Investitionen in ökologisch orientierte Fonds steigern wir die ESG-Konformität unserer Anlagen.

Verantwortung wahrnehmen bei indirekten Investitionen

Indexierte Aktien und Obligationen haben den grössten Anteil an unseren indirekten Investitionen. Beim Anlegen folgen wir den Empfehlungen des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR, der unter anderem eine Ausschlussliste mit Unternehmen führt, die kontroverse Waffen herstellen. Zusätzlich investieren wir in grosse Windenergieprojekte und Solaranlagen.

«Saubere» Investitionen und sichere Renten: das funktioniert

Wissenschaftliche Studien belegen, dass nachhaltiges Anlegen nicht zulasten der Rendite geht. Für Medpension ist es selbstverständlich, Sorge zur Umwelt und zur Gesellschaft zu tragen. Mehr noch: Wir wollen die neuen Chancen aktiv und durchdacht nutzen, die sich beispielsweise durch die massive Verlagerung im Energiemarkt auf umweltfreundliche Technologien eröffnen.

Mit unserer ESG-Strategie und deren Umsetzung setzen wir uns zum Ziel, die Anlagerenditen – und damit die Sicherung der Renten – mit dem Erfüllen von Nachhaltigkeitskriterien optimal zu kombinieren.

Das entsprechende Merkblatt zu Nachhaltige Geldanlagen finden Sie hier: [Merkblatt](#)

4. Onlineportal – Medpension Online

Im August haben wir Sie über die Einführung unseres Onlineportals «Medpension Online» informiert und Ihnen dabei den Aktivierungscode zugestellt. Bis heute haben sich zudem zahlreiche Kunden und Arbeitgeber registriert und mit dem Portal vertraut gemacht.

Als Makler haben Sie die Möglichkeit Informationen abzufragen und Lohnabzüge zu berechnen. Zudem können Sie Versichertenverzeichnisse, Versicherungsausweise oder Kontoauszüge drucken. Ebenfalls ermöglicht Ihnen Medpension Online Mutationen vorzunehmen, wie z.B. die Meldung von Lohn- und Beschäftigungsgradänderungen oder Ein- und Austritten. Wie bereits kommuniziert, erfolgt dabei die Datenübermittlung über eine verschlüsselte Verbindung.

Nachdem das Makler- und Arbeitgeberportal erfolgreich eingeführt wurde, folgte im Dezember 2021 das Versichertenportal. Die entsprechenden Login-Daten wurden den Versicherten mit dem neuen Versicherungsausweis im Januar 2022 zugeschickt. Dieser ist neu ebenfalls im Portal hinterlegt. Unsere Versicherten können nun einfach simulieren, wie Ihre Versicherungsleistungen nach einem Einkauf, einer Beschäftigungsgradänderung oder einem WEF-Vorbezug aussehen. Zusätzlich bietet Medpension Online die Möglichkeit zur Simulation der Auswirkung einer höheren Verzinsung auf dem Vorsorgeguthaben, sowie die Höhe Berechnung der Altersrente zum gewünschten Pensionierungszeitpunkt. Selbstverständlich erfolgt auch hier die Datenübermittlung im geschützten Rahmen.

Sie sind noch nicht registriert? Zögern Sie nicht und nehmen Sie die Aktivierung gleich vor. Hier geht's zur Registrierung bzw. Login: [Medpension Online](#)



Versicherte



Arbeitgeber



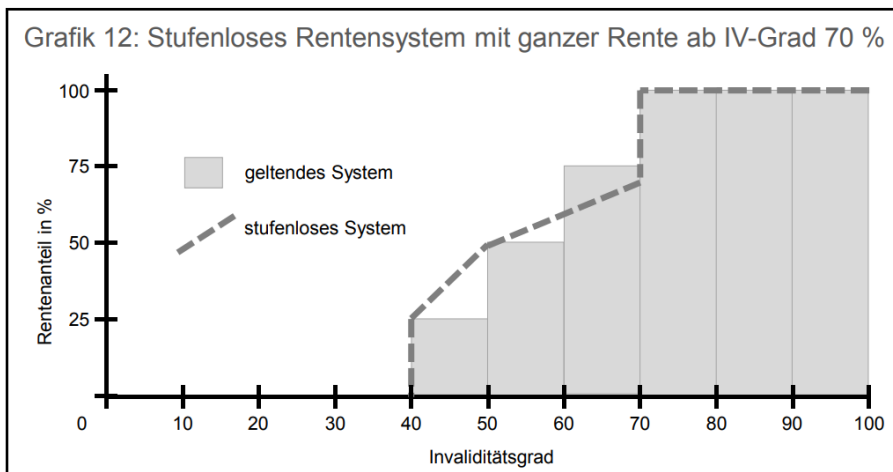
Makler

5. Wichtigste Gesetzesänderungen auf 2022 mit Einfluss auf die berufliche Vorsorge

5.1 nArt. 24a BVG – Stufenloses Rentensystem und Invaliditätsgradbemessung

Die Gesetzesrevision zur "Weiterentwicklung der IV" wurde im Juni 2020 vom Parlament verabschiedet und ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Diese Revision soll die Eingliederung verstärken und eine Invalidität verhindern. Die Gesetzesrevision sieht eine engere Begleitung und gezielte Steuerung von Kindern mit Geburtsgebrechen vor, eine gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Berufsleben und den Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Arbeitgebern und der IV sowie die Einführung eines neuen linearen Rentensystems geplant.

Das geltende abgestufte Rentensystem wird durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt. Das stufenlose Rentensystem ist gerechter und erhöht den Anreiz zur Erwerbstätigkeit.



Quelle: Botschaft zur Weiterentwicklung der IV, S. 83

Während infolge Einführung dieses Systems die Invalidenrenten für einige Versicherte erhöht werden, erhalten andere Versicherte künftig tiefere Invalidenrenten. Um diese Auswirkungen etwas abzuschwächen, hat der Gesetzgeber für bestimmte Versichertengruppen eine Reihe von Übergangsregelungen vorgesehen.

Diese Gesetzesänderungen in der IV sind für das BVG-Obligatorium zwingend. Im überobligatorischen Bereich obliegt es den Vorsorgeeinrichtungen, ob sie das stufenlose Rentensystem einführen wollen.

5.2 nArt. 40 BVG und nArt. 24f^{bis} FZG – Meldepflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

Die Bestimmungen der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 20. März 2015 zu den Massnahmen zur Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht sind ebenfalls am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, können die mit der Inkassohilfe betrauten kantonalen Fachstellen den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen Personen diese Personen melden. Die Einrichtungen sind sodann verpflichtet, die Fachstellen umgehend zu informieren, sobald Vorsorgeguthaben ausbezahlt oder verpfändet bzw. verwertet werden sollen. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen diese neuen gesetzlichen Bestimmungen umsetzen und sicherstellen, dass keine Kapitalauszahlungen an gemeldete Personen erfolgen, ohne dass eine Meldung an die Fachstelle vorangegangen ist. Im Falle von Vorbezügen und Auszahlungen von Alters- oder Invalidenleistungen in Kapitalform müssen sie nach erfolgter Meldung eine Frist von 30 Tagen abwarten, bevor die Auszahlung erfolgen darf.

Die neuen Meldepflichten gelten sowohl für die obligatorische als auch für die überobligatorische berufliche Vorsorge.

6. Reglementsänderungen ab 01. Januar 2022

6.1 Leistungsreglement

Reglement 2022	Reglement 2021
<p>Art. 9 Abs. 3</p> <p>Bei Lohnänderungen, bei Planänderungen und bei einem Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG übersteigt, ebenfalls eine Gesundheitserklärung, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> die versicherte Invalidenrente um mindestens 10% erhöht wird; oder die Ehegattenrente um mindestens 10% erhöht wird; oder das projizierte Altersguthaben (ohne Zins) im ordentlichen Rentenalter um mindestens 10% erhöht wird. 	<p>Art. 9 Abs. 3</p> <p>Bei Lohnänderungen, bei Planänderungen und bei einem Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG übersteigt, ebenfalls eine Gesundheitserklärung, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> die versicherte Invalidenrente um mindestens 10% erhöht wird; oder die Ehegattenrente um mindestens 10% erhöht wird; oder das projizierte Altersguthaben (ohne Zins) im ordentlichen Rentenalter um mindestens 10% erhöht wird.
<p>Art. 9 Abs. 7</p> <p>Weigert sich die versicherte Person, eine Gesundheitserklärung abzugeben, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen oder die medizinischen Angaben weiterzugeben, darf die Stiftung die Versicherungsdeckung bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG festlegen oder die Mutationsmeldung zurückweisen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 7</p> <p>Weigert sich die versicherte Person, eine Gesundheitserklärung abzugeben, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen oder die medizinischen Angaben weiterzugeben, darf die Stiftung die Versicherungsdeckung auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG festlegen oder die Mutationsmeldung zurückweisen.</p>
<p>Art. 9 Abs. 8</p> <p>Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Stiftung beim Beitritt, bei Lohnerhöhung, bei Planänderung, bei Wechsel des Arbeitgebers und beim Einkauf von Leistungen Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Stiftung kann sich auch auf Vorbehalte des Rückversicherers stützen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 8</p> <p>Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Stiftung beim Beitritt, bei Lohnerhöhung, bei Planänderung und beim Einkauf von Leistungen Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Stiftung kann sich auch auf Vorbehalte des Rückversicherers stützen.</p>
<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p>Versicherte Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf die Weiterführung der Versicherung im Sinne von Art. 12bis begründen und die höchstens 58 Jahre alt und seit mindestens sechs Monaten bei der Stiftung versichert sind und deren Jahreslohn infolge von unbezahlttem Urlaub, Arbeitsunterbruch während der Schwangerschaft, Verlängerung des Mutter- oder Vaterschafts- sowie des Betreuungsurlaubs oder Weiterbildung vorübergehend, mindestens zwei Monate, unter die Eintrittsschwelle (gemäss Vorsorgeplan) sinkt, können der Stiftung auf Verlangen und während höchstens 24 Monaten, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung, als externe versicherte Personen angeschlossen bleiben. Das entsprechende Gesuch muss spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung oder der Mutter- bzw. Vaterschafts- und Betreuungsstaggeldleistung bei der Stiftung eingereicht werden.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p>Versicherte Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf die Weiterführung der Versicherung im Sinne von Art. 12bis begründen und die höchstens 58 Jahre alt und seit mindestens sechs Monaten bei der Stiftung versichert sind und deren Jahreslohn infolge von unbezahlttem Urlaub, Arbeitsunterbruch während der Schwangerschaft, Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs oder Weiterbildung vorübergehend, mindestens zwei Monate, unter die Eintrittsschwelle (gemäss Vorsorgeplan) sinkt, können der Stiftung auf Verlangen und während höchstens 24 Monaten, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung, als externe versicherte Personen angeschlossen bleiben. Das entsprechende Gesuch muss spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung oder der Mutterschaftstaggeldleistung bei der Stiftung eingereicht werden.</p>
<p>Art. 23 und 26</p> <p><i>Hinweis: Der Stiftungsrat hat das stufenlose Rentensystem auch für den überobligatorischen Bereich eingeführt. Diese Bestimmungen wurden überarbeitet. Wir bitten Sie, sich direkt im neuen Reglement kundig zu machen.</i></p>	
<p>Art. 24 Abs. 2</p> <p>Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs von Mutter- bzw. Vaterschafts- oder Betreuungsleistungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft.</p>	<p>Art. 24 Abs. 2</p> <p>Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs der Mutterschaftsleistungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft.</p>

<p>nArt. 44 Abs. 8 Erhält die Stiftung eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.</p>	
<p>nArt. 56 <i>Hinweis: Der Stiftungsrat hat das stufenlose Rentensystem auch für den überobligatorischen Bereich eingeführt. Diese Übergangsbestimmung wurde neu eingeführt.</i></p>	

6.2 Übersicht über die Vorsorgepläne

Reglement 2022	Reglement 2021
<p>Art. 16 Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00. Für die Weiterversicherung nach Art. 12bis des Leistungsreglements bildet der versicherte Risikolohn die Berechnungsbasis für die Verwaltungskosten.</p>	<p>Art. 16 Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00.</p>

6.3 Gebührenreglement

Reglement 2022	Reglement 2021																		
<p>Art. 4 Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung erhebt die Stiftung folgende Umtriebsentschädigungen:</p> <table data-bbox="146 1232 813 1429"> <tr> <td>– Verpfändung</td> <td>CHF</td> <td>200.00</td> </tr> <tr> <td>– Vorbezug</td> <td>CHF</td> <td>350.00</td> </tr> <tr> <td>– Verpfändung kombiniert mit einem Vorbezug</td> <td>CHF</td> <td>400.00</td> </tr> <tr> <td>– Übertragung eines Vorbezugs</td> <td>CHF</td> <td>350.00</td> </tr> </table>	– Verpfändung	CHF	200.00	– Vorbezug	CHF	350.00	– Verpfändung kombiniert mit einem Vorbezug	CHF	400.00	– Übertragung eines Vorbezugs	CHF	350.00	<p>Art. 4 Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung erhebt die Stiftung folgende Umtriebsentschädigungen:</p> <table data-bbox="813 1232 1487 1429"> <tr> <td>– Verpfändung</td> <td>CHF</td> <td>200.00</td> </tr> <tr> <td>– Vorbezug</td> <td>CHF</td> <td>350.00</td> </tr> </table>	– Verpfändung	CHF	200.00	– Vorbezug	CHF	350.00
– Verpfändung	CHF	200.00																	
– Vorbezug	CHF	350.00																	
– Verpfändung kombiniert mit einem Vorbezug	CHF	400.00																	
– Übertragung eines Vorbezugs	CHF	350.00																	
– Verpfändung	CHF	200.00																	
– Vorbezug	CHF	350.00																	

7. Formularänderungen

Folgende Formulare wurden aufgrund der Gesetzes- und Reglementsänderungen aktualisiert:

Formular	Änderung
Anschlussvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> – Abschnitt «Zustimmung des Personals» sowie «Dauer und Kündigung des Anschlussvertrages» wurden bzgl. des Mitspracherechts des Personals aktualisiert – Neues Unterschriftsfeld für das Personal bzw. die Arbeitnehmervertretung – Aktualisierung der Beilagen: neu ist das Wahlprotokoll stets erforderlich, bei Kapitalgesellschaften und bei Selbständigerwerbenden mit Personal
Anhang zur Anschlussvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> – Fragen bzgl. der Zuschussberechtigung Sicherheitsfonds wurden aktualisiert – Neues Unterschriftsfeld für das Personal bzw. die Arbeitnehmervertretung
Anhang für die Anschlussvereinbarung/Wahlprotokoll	<ul style="list-style-type: none"> – Neuer Einleitungssatz mit Hinweis, wann das Formular auszufüllen ist

Anhang für die Anschlussvereinbarung/ Leistungsfälle	– Optimierung der Bezeichnungen zum besseren Verständnis und korrekten Ausfüllen des Formulars
Wohneigentumsförderung – Antrag für Vorbezugsübertragung	– Checkliste auf Seite 3 wurde mit einer Zeile «Bezahlung der Gebühr» ergänzt
Formular für Lastschriften	– Entfernen des Blocks «Belastung meines Postkontos (Debit Direct)»

Wir bitten Sie, lokal gespeicherte Formulare auszutauschen und ab sofort nur noch diese zu verwenden!

Alle aktuellen Formulare & Reglemente finden Sie auf unserer Homepage unter www.medpension.ch/downloads.

8. Mitbestimmungsrecht des Personals beim Anschluss an eine bzw. beim Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung – Neue Vorgehensweise

Anlässlich der Maklertagung im Oktober 2021 haben wir Sie im Detail über das Bundesgerichtsurteil bzgl. Mitbestimmungsrecht des Personals informiert. Gleichzeitig haben wir Ihnen das [neue Merkblatt](#) vorgestellt.

In der Zwischenzeit konnten wir die durch die neue Rechtsprechung tangierten Formulare überarbeiten, siehe oben Pkt. 7. Die Formulare sind seit dem 04. Februar 2022 auf unserer Homepage aufgeschaltet und ebenso im Simulationsrechner auf unserer Homepage hinterlegt.

Für das Tagesgeschäft gelten **ab sofort** folgende neue Regelungen:

- Angeschlossene Arbeitgeber (Kapitalgesellschaften und Selbständigerwerbende nur mit Personal) haben je Anschlussvertrag eine Vorsorgekommission zu bestimmen. Die Vorsorgekommission besteht aus einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmervertreter. Es ist möglich, auch mehrere Arbeitnehmervertreter zu bestimmen. In diesem Fall muss die gleiche Anzahl Arbeitgebervertreter festgelegt werden. Die Zusammensetzung hat stets paritätisch zu sein. Hierzu ist das Formular «Wahlprotokoll» zu verwenden. Diese Vorsorgekommission hat sowohl für Neuanschlüsse als auch für Planänderungen (sofern der Vorsorgeplan des Personals betroffen ist) ihr Einverständnis zu geben.
- Hierzu sind die Anschlussvereinbarung sowie der Anhang zur Anschlussvereinbarung neu durch die Mitglieder der Vorsorgekommission zu unterzeichnen.
- Bei einem späteren Austritt eines Mitgliedes der Vorsorgekommission hat der Arbeitgeber eine Ersatzperson festzulegen und mit dem Formular «Wahlprotokoll» zu melden.
- Das Formular «Auflösung der Anschlussvereinbarung bei Medpension» ist neben den üblichen Formalitäten einzureichen bei
 - ordentlicher Kündigung des Anschlussvertrages
 - Praxisaufgabe/-übergabe mit Nachfolger
 - Rechtsformänderungen (EU/KollG -> AG/GmbH)
- Bei einer Praxisaufgabe ohne Nachfolge ist das Formular «Auflösung der Anschlussvereinbarung bei Medpension» nicht notwendig.

Um Ihnen die Umstellung auf die neue Regelung zu erleichtern, akzeptieren wir noch bis zum 01. März 2022 die alten Formulare. Danach nehmen wir nur noch die neuen Formulare entgegen. Wir danken für Ihr Verständnis.

9. Versand der Steuer- und Rentenbescheinigungen direkt an die Versicherten

Die Steuerbescheinigungen für die aktiv versicherten Personen wie auch die Rentenbescheinigungen für die Rentenbezüger werden am 04. Februar 2022 mit A-Post verschickt.

Wie wir Ihnen an der Maklertagung im Oktober 2021 mitgeteilt haben, gehen die Bescheinigungen ab diesem Jahr direkt an die versicherten Personen und Rentenbezüger.

10. Personelles – Neue Leitung Finanzen & Controlling

Jonas Augé übernimmt ab 01.01.2022 die Leitung Finanzen & Controlling und nimmt damit Sitz in die Geschäftsleitung der Medpension vsao ein. Herr Augé verfügt nebst einem abgeschlossenen Betriebswirtschaftsstudium und dem Abschluss des dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling, über eine grosse berufliche Erfahrung in der Finanzbuchhaltung. Zuletzt arbeitete er bei einer in Langenthal ansässigen internationalen Firma als Leiter Finanzbuchhaltung.

Wir bedanken uns bei Frau Rita Lanfranconi, welche diese Stelle die letzten Jahre mit grossem Fachwissen, Fleiss und Zuverlässigkeit geführt und geprägt hat. Frau Lanfranconi wird mit einem reduzierten Arbeitspensum als Fachspezialistin Finanzen & Controlling weiterhin für unsere Stiftung tätig sein.

Unsere Organisation präsentiert sich ab dem 01.01.2022 wie folgt: www.medpension.ch/organisation

Bleiben Sie auf dem Laufenden und folgen Sie uns auf [LinkedIn](#) – es lohnt sich.

Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit 2022.

Heinz Wullschläger
Geschäftsführer

Adrian Leiggener
Leiter Vertrieb, Marketing & Kommunikation